

# **BGer 1C\_204/2007 vom 24. Januar 2008**

Bundesgericht, 2008-01-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_204\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_204_2007)

FR: TF 1C\_204/2007 du 24 janvier 2008

IT: TF 1C\_204/2007 del 24 gennaio 2008

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der angefochtene Entscheid, ein Endentscheid einer letzten kantonalen Instanz ( Art. 86 Abs. 1 lit. d, Art. 90 BGG ), betrifft ein öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis, d.h. eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit im Sinn von Art. 82 lit. a BGG . Vor der Vorinstanz beantragte die Beschwerdeführerin die Verpflichtung der Volksschulgemeinde Bischofszell zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses, eventuell zur Ausrichtung einer Entschädigung von Fr. 30'000.--. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Streitigkeit, weshalb der Ausschlussgrund von Art. 83 lit. g BGG nicht gegeben ist. Die Streitwertgrenze von Fr. 15'000.-- ( Art. 51 Abs. 1 lit. a, Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG ) ist erreicht.

### **E. 1.2.1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten können Rechtsverletzungen im Sinne von Art. 95 BGG gerügt werden. Rügen gegen die Sachverhaltsfeststellung sind nur zulässig, wenn diese offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann. "Offensichtlich unrichtig" bedeutet dabei "willkürlich" (vgl. die Botschaft, BBI 2001 S. 4338; BGE 133 II 249 E. 1.2.2 S. 252). Die Rüge, im Rahmen der Sachverhaltsfeststellung sei der grundrechtliche Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt worden, kann jedoch uneingeschränkt erhoben werden (vgl. Regina Kiener, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, in: Neue Bundesrechtspflege, Berner Tage für die juristische Praxis, BTJP 2006, Bern 2007, S. 277).

### **E. 1.2.2**

Die Beschwerdeführerin macht geltend, es würde ihr der im Anschluss an die am 6. Juli 2005 erfolgte Aussprache mit der Heilpädagogin im Sommer 2005 gefasste Grundsatzentscheid betreffend Zusammenarbeit und Beibehaltung des ursprünglichen Unterrichtskonzepts vorenthalten. Die Vorinstanz ver falle in Willkür, indem sie die Behauptung der Volksschulgemeinde Bischofszell, ein solcher Grundsatzentscheid existiere nicht, als glaubhaft erachte.

Im besagten Grundsatzentscheid vom Sommer 2005 soll die Schulbehörde Bliedegg die unveränderte Fortführung des Schulunterrichts bis Ende des Jahres 2005 beschlossen haben. Weder zeigt die Beschwerdeführerin auf noch ist ersichtlich, dass der angebliche Entscheid die Frage der Rechtmässigkeit der Kündigung wegen Nichtbefolgens der am 21. März 2006 durch den Schulpräsidenten der Volksschulgemeinde Bischofszell erteilten Anweisung zur Einführung des integrativen Schulunterrichts betreffen würde. Die Anweisung erfolgte, nachdem zwei Gespräche zwischen Vertretern der Volksschulgemeinde Bischofszell und der Beschwerdeführerin über die Integration der Schulischen Heilpädagogik durchgeführt worden waren. Eine allfällige willkürliche Würdigung des Aussageverhaltens der

Volksschulgemeinde Bischofszell, welche die Existenz des Grundsatzentscheids der Schulbehörde Blidegg in Abrede stellt, hätte auf den angefochtenen Entscheid keine Auswirkung. Die Beschwerde ist insoweit unzulässig.

### **E. 2.1**

Die Beschwerdeführerin bringt vor, es sei ihr erst nach Abschluss des Schriftenwechsels im Verwaltungsgerichtsverfahren ein entscheidrelevantes Aktenstück zugespielt worden, das ihr die Volksschulgemeinde Bischofszell bis dahin vorenthalten habe. Die Vorinstanz stelle sich unter Verletzung des Gehörsanspruchs auf den Standpunkt, dass der Verfahrensfehler im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geheilt worden sei.

### **E. 2.2**

Als Teilgehalt umfasst der durch Art. 29 Abs. 2 BV gewährleistete Anspruch auf rechtliches Gehör das Recht, Einsicht in alle Akten zu nehmen, die geeignet sind, Grundlage des späteren Entscheids zu bilden ( BGE 119 Ib 12 E. 6b S. 20; Bundesgerichtsurteil 2A.651/2005 vom 21. November 2006 E. 2.1, je mit Hinweisen).

### **E. 2.3**

Beim nachgereichten Dokument handelt es sich um das "Sitzungsprotokoll der Behörde vom 29. August 2005". Daraus gehen die unterschiedlichen Standpunkte der Parteien bezüglich des integrativen Schulunterrichts hervor (vgl. die Stellungnahme des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin vom 5. April 2007). Die Beschwerdeführerin hat nicht dargetan, und es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern das erwähnte Sitzungsprotokoll für die Frage der Rechtmässigkeit der Kündigung wegen Nichtbefolgens der vom Schulpräsidenten der Volksschulgemeinde Bischofszell am 21. März 2006 erteilten Anweisung zur Umsetzung des integrativen Schulunterrichts relevant sein soll. Das Sitzungsprotokoll war nicht geeignet, Grundlage des späteren Kündigungsentscheids zu sein. Deshalb bestand kein Anspruch auf Einsicht in das besagte Dokument, und eine Verletzung des rechtlichen Gehörs fällt ausser Betracht.

### **E. 3**

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist dementsprechend abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Die Zusprechung einer Parteientschädigung fällt ausser Betracht ( Art. 68 Abs. 3 BGG ; Urteil 1C\_68/2007 vom 14. September 2007, E. 5).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.